
ÖAW

ÖSTERREICHISCHE
AKADEMIE DER
WISSENSCHAFTEN



GERHARD THÜR

OPERA OMNIA

<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>

Nr. 173b (18 Lexikonartikel / 18 *encyclopedia articles*, 2000)

Palindikia (189–190), Parabolon (305), Paragraphe (315), Parakatabole (316), Parakatatheke (316–317), Parakletos (318), Paramone (319–320), Paranoias graphe (320–321), Paranomen graphe (321), Parapherna (323–324), Parapresbeias graphe (324), Paratimos (326), Pharmakeia (744), Phasis [3] (758–759), Pherne (772), Phonos (950–951), Phyge (976–977), Poine (1193–1194)

Der Neue Pauly (DNP), hg. v. Hubert Cancik, Helmuth Schneider, IX, 2000

© J.B. Metzler Verlag (Stuttgart–Weimer), mit freundlicher Genehmigung
(<https://www.metzlerverlag.com>)

gerhard.thuer@oeaw.ac.at

<http://www.oeaw.ac.at/antike/index.php?id=292>

Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND), gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.

This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.

DNP IX, 2000, 189–190

Palindikia (παλινδικία).

So wie → *anadikía* werden *p.* und die zugrundeliegenden Verba (ἀνά und πάλιν δικάζειν) für 'wiederholtes Prozessieren in derselben Sache' gebraucht. Der Vorwurf gegen Advokaten (→ *logográphos*), durch Tricks eine *p.* erreicht zu haben (Plut. Demosth. 61; Poll. 8,26), muß nicht immer auf Durchbrechung der 'materiellen Rechtskraft' (→ *paragraphé*) abstellen, sondern kann sich auch darauf beziehen, daß ein Anspruch mit unterschiedlichen Klagen verfolgt wurde, was in Athen zulässig war. Echte Wiederaufnahme eines Prozesses ist in Ausnahmefällen in Athen, im ptolemäischen Ägypten (→ *anadikía*) und im römischen Provinzialprozeß zulässig. Doch bezeichnet *p.* in Athen auch das erneute Einbringen einer Klage, nachdem ein Erbschaftsprätendent wegen öffentlicher Pflichten an einer bereits entschiedenen → *diadikasía* nicht hatte teilnehmen können (Demosth. or. 48,5). In Herakleia am Siris durfte der Bürge eines verurteilten Erbpächters der Polis keine "Schwierigkeiten machen", worunter auch "Abstreiten" und die *p.* (gerichtliche Feststellung seiner Zahlungsverpflichtung?) fiel (IG XIV 645 I 157). Im röm. Ägypten (BGU 613 = Mitteis/Wilcken MChr 89, 17f., M. 2 Jh.v.Chr.) werden mit *p.* Klagen bezeichnet, die trotz eines Gerichtsurteils eingereicht werden; in der Provinz Africa bezeichnet *p.* eine → *restitutio in integrum* (Wiedereinsetzung in den vorigen Stand) in politischen Strafprozessen (Herodian 6,6,4; Gordian).

^{/190} E. Berneker, s.v. RE XVIII 3, 1949, 124-132 — H.J. Wolff, Die att. Paragraphe, 1966, 90f. — D. Behrend, Symposium 1971, H.J. Wolff (Hrsg.), 1975, 131ff. G. T.

DNP IX, 2000, 305

Parabolon (παράβολον),

wörtlich "Zahlung", ein Geldbetrag, der in Athen nach Poll. 8,63 als Sicherheitsleistung bei Erheben der → *éphesis* zu erlegen sei, vermutlich aber mit der → *parakatabolé* identisch (vgl. a. Aristot. oec. 1348b13). Ähnliche Ausdrücke für Zahlungen in einem Prozeß: ἀπάρβολος (*apárbolos*, ohne *p.*) IC IV 175, 8f. u. 197, 21-27; SGDI 3206,117; παρβάλλειν (*parbállein*, zahlen) IPArk. 17,65f.; in den Papyri sind παραβολή (*parabolé*) — so auch OGIS 41 — παραβόλιον (*parabólion*) gleichbedeutend mit *p.*

E. Berneker, s.v. RE XVIII 3, 1949, 1127-29 — G. Thür — H. Taeuber, Prozeßrechtliche Inschriften der griechischen Poleis: Arkadien (IPArk.), 1994, 228-230 — A. Chaniotis, Verträge zwischen kretischen Poleis, 1996, 140.

G. T.

DNP IX, 2000, 315

Paragraphe (παράγραφη).

Abgeleitet von παραγράφειν (*paragráphein*, etwas danebens schreiben) bezeichnet *p.* in der griechischen Rechtssprache unterschiedliche Einrichtungen. Speziell im Recht Athens hatte ein Beklagter, der vorbrachte, entgegen der Amnestie von 403/02 verklagt zu werden, aufgrund eines von → Archinos eingebrachten Gesetzes die Möglichkeit, der Klageschrift beizuschreiben, die → *diké* [2] "sei nicht einführbar" (μη̂ εἰσώγιμον εἶναι, *mé eisagógimon ênai*; Isokr. 18,2f.). In der Folge hatte das → *dikastérion* [2] in einem getrennten Verfahren über die Zulässigkeit der Klage zu entscheiden, wobei der angeblich zu Unrecht Beklagte unter dem Risiko der → *epobelía* das erste Wort hatte. Vergleichbar mit der röm. → *exceptio* entwickelten sich eine Reihe von *p.*-Gründen, die schließlich in einem eigenen Gesetz über die *p.* zusammengefaßt waren: Erledigung der Sache durch rechtskräftiges Urteil oder Vergleich, Verjährung, Unzuständigkeit des angerufenen Gerichtsmagistrats. Wer die *p.* erhob, anstatt sich im 'Hauptprozeß' (εὐθυδικία, *euthydikiá*) zu verteidigen, stand oft im Verdacht, den Prozeß zu verschleppen (Demosth. or. 36,2). Als Vorstufe ist die → *diamartyría* anzusehen, die im 4. Jh.v.Chr. von der *p.* verdrängt wurde. Im 'Getreidegesetz' aus Samos (Syll.³ 976,9; 260 v.Chr.) bezeichnet *p.* lediglich einen Protest gegen einen behördlichen Strafausspruch, der eine Klage des Amtsträgers provoziert. Erst E. 2. Jh.n.Chr. wird *p.* in den Papyri mit der röm. *exceptio / praescriptio* gleichgestellt.

P. hat wie → *diagráphein*, *diagraphé* (3) eine feste Bedeutung im hellenistischen Bankwesen als "Belastung eines Kontos".

H.J. Wolff, Die attische Paragraphe, 1966 — G. Thür / Chr. Koch, Prozeßrechtlicher Kommentar zum Getreidegesetz aus Samos, Anz. ÖAW ph.-h. 118 (1981) 61-88 (82) — St. Tracy, Chiron 20 (1990) 97-100. G. T.

DNP IX, 2000, 316

Parakatabole (παρακαταβολή),

wörtlich „Zahlung einer Geldsumme“ (→ *parábolon*), wird im Recht Athens für verschiedene Zahlungen gebraucht, welche die Parteien zu Prozeßbeginn zu tätigen hatten (→ *prytaneía*). Speziell in Erbschaftsprozessen und im Streit um konfisziertes Vermögen hatte der Kläger ein Zehntel bzw. Fünftel des Streitwerts zu hinterlegen, das bei Prozeßverlust dem Staat verfiel bzw. dem Gegner zufiel (strittig). Dies sollte ähnlich der nach Prozeßverlust zu zahlenden → *epobelía* mutwilliges Prozessieren hintanhaltend. Das Verbum παρακαταβάλλειν (*parakatabálllein* „zahlen“) bedeutet auch außerhalb Athens Zahlung von Gerichtsgebühren.

A.R.W. Harrison, *The Law of Athens II*, 1971, 179-183 — G. Thür — H. Taeuber, *Prozeßrechtliche Inschriften der griechischen Poleis. Arkadien*, 1994, 228-232. G. T.

Parakatatheke (παρακαταθήκη).

Abgeleitet vom Verbum παρα(κατα)τίθεσθαι (*para-kata-títhestai*, hinterlegen) wird im gesamten griechischen Bereich das Nomen *p.*, auch *parathéke*, für eine Reihe von Rechtsverhältnissen gebraucht, in welchen Sachen oder Personen jemandem unter Treuepflicht zur Obhut anvertraut werden. Obwohl der Ausdruck in der byzantinischen Rechtsliteratur als Übersetzung des römischen → *depositum* verwendet wird, umfaßt die griechische *p.* einen weiteren Bereich. So waren dem Empfänger Gebrauch oder Verbrauch des Verwahrgutes gestattet, ohne daß deshalb — entsprechend dem *depositum irregulare* — von einer „quasi-*p.*“ gesprochen werden ¹⁷ müßte. Zweck des Geschäfts war vielfach das Sicherungsbedürfnis des Hinterlegers, dem besonders bei Geld und Gegenständen aus Edelmetall Banken nachkamen. Der Verwahrer hatte die Sachen dem zur Abholung bereiten Hinterleger jederzeit herauszugeben. Die Papyrusurkunden zeigen, daß das Rechtsverhältnis durch Vertragsklauseln individuell ausgestaltet wurde. So konnte der Verwahrer durch die ἀκίνδυνος-Klausel (*akíndynos*, „ohne Gefahr“ für den Hinterleger) jegliches Risiko für Verlust und Untergang der Sache übernehmen. Die Rückgabepflicht war durch Strafklauseln gesichert, die dem Verwahrer bei Vertragsverletzung häufig eine Geldbuße in der Höhe des doppelten Wertes des übernommenen Gutes auferlegten. Ob der in römischer Zeit damit im Zusammenhang genannte νόμος τῶν παραθηκῶν (*nómos ton parathekon*, „Gesetz“ der *p.*) eine gesetzliche Vorschrift oder bloße Vertragspraxis bezeichnet, ist strittig. Generell sieht ein Rechtsgewährungsvertrag aus Stymphalos für „Betrug an Fremden“ im Rahmen einer *p.* die Geldbuße des *duplum* vor (IPArk Nr. 17, Z. 109-111; 303-300 v.Chr.). Mit Übernahme des Verwahrgutes haftete der Nehmer der *p.* aufgrund des „Habens“ (ἔχειν, *échein*) fremden Vermögens. Sachenrechtlich waren die Befugnisse gespalten: Der Empfänger vertretbarer Sachen war befugt zur Verfügung und Nutzung (→ *kyrios II*, *kyrieía*), der Hinterleger hatte → *krátesis*. Neben der darlehensähnlichen *p.*, in der im Gegensatz zum → *dáneion* das Sicherungsinteresse des Gebers im Vordergrund stand, wurde das Element des ‚Übergebens auf Treue‘ in der *p.* für weitere Rechtsverhältnisse benützt, wie für Sequestrierung (→ *mesengyema*), Trödelvertrag, Werkvertrag, testamentarische Freilassung, *fideicommissum*. Fingiert wurde die *p.* bisweilen, um unter Berufung auf das Treueelement ein verbotenes Geschäft wie die Bestellung einer Mitgift für eine unerlaubte Ehe zu verschleiern.

W. Hellebrand, RE XVIII, 2 (1949) 1186-1202, s.v. — D. Simon, ZRG 82, 1965, 39-66 — E. Berneker, Kl. Pauly IV (1972) 502f., s.v. — G. Thür / H. Taeuber, Prozeßrechtliche Inschriften der griechischen Poleis. Arkadien (IPArk), 1994 — H.-A. Rupprecht, Einführung in die Papyruskunde, 1994, 121. G. T.

DNP IX, 2000, 318

Parakletos (παράκλητος, wörtlich "Herbeigerufener").

In Athen hatten die Prozeßparteien ihre Sache grundsätzlich selbst zu vertreten, allenfalls unterstützt von nahestehenden Personen, die vor den Gerichtshöfen zusätzlich das Wort ergriffen (→ *syndikos*, → *synégoros*). Als Unsitte (Xen. mem. 4,4; Plat. apol. 34c, leg. 934e) hatte sich eingebürgert, daß die Angeklagten, die sich im Epilog ihrer Verteidigungsrede mit der Bitte um Freispruch an die Geschworenen wandten, ihre Frau, Eltern, Kinder, Verwandten oder einflußreichen Freunde „herbeiriefen“, um durch deren bloße Anwesenheit Mitleid oder Wohlwollen zu erregen. (Aristoph. Vesp. 568ff. 976f.) Ein *p.* ergriff wie der Zeuge (→ *martyría*) nicht das Wort, es traf ihn aber keinerlei Haftung für sein Auftreten. Als *p.* für einen Staatsschuldner aufzutreten war verboten (Demosth. or. 24,50.52).

O. Schultheß, RE XVIII, 2 (1949) 1202f., s.v. — A.R.W. Harrison, The Law of Athens II, 1971, 165f. G. T.

DNP IX, 2000, 319–320

Paramone (παραμονή).

Vom Verbum παραμένειν (*paraménein*, bei jemandem bleiben) gebildetes Nomen, das gemeingriechisch für verschiedene Rechtsverhältnisse gebraucht wird. In den Papyri Ägyptens und Mesopotamiens ist die *p.* als personenrechtliche Bindung überliefert, wobei der Schuldner sich oder eine von ihm abhängige Person der Gewalt des Gläubigers unterstellt, um das geschuldete Kapital oder nur die Zinsen abzuarbeiten (*antichresis* [6.127]). Auch Dienst- und Werkverträge (→ *místhosis*) enthalten oft die *p.*-Klausel, was jedoch keine personenrechtliche Gewalt begründet [1.], [6.125]. Ebensovienig ist dies bei der *p.* als Gestellungsbürgschaft der Fall (prozessual: für das Erscheinen des Beklagten vor Gericht; verwaltungsrechtlich: für das Leisten liturgischer oder ähnlicher Dienste) [5. 1213f.].

Hellenistische Inschriften des griechischen Mutterlandes belegen die *p.* als Pflicht des → Freigelassenen dem Freilasser gegenüber, ihm lebenslänglich oder bis zur Abarbeitung der zum Freikauf vereinbarten Summe Dienste zu leisten. Üblicherweise gilt das Lösegeld als vorgestrecktes Darlehen, dessen Rückzahlung durch die *p.* gesichert ist [2.200], vgl. [4.72-83]; zur „*p. ex lege*“ s. [3.76-85].

^{/320} 1 B. Adams, *Paramone und verwandte Texte*, 1964 — 2 K.-D. Albrecht, *Rechtsprobleme in den Freilassungen der Bötier, Phoker, Dorier, Ost- und Westlokrer*, 1978 — 3 A.M. Babakos, *Actes d'aliénation en comun d'après le droit de la Thessalie antique*, 1966 — 4 ders., *Familienrechtliche Verhältnisse auf der Insel Kalymnos*, 1973 — 5 E. Berneker, *RE XVIII*, 2 (1949) 1212-1214 s.v. — 6 H.-A. Rupprecht, *Einführung in die Papyruskunde*, 1994.

G. T.

DNP IX, 2000, 320–321

Paranoias graphe (παρανοΐας γραφή, Popularklage wegen Geisteskrankheit).

Wie in Rom wurde Verschwendung des ererbten (nicht des sonst erworbenen) Vermögens auch in Athen auf Geisteskrankheit zurückgeführt und zog ein Verfahren der ‚Entmündigung‘ nach sich. Plat. leg. 929d verlangt zusätzlich zur Verschwendung noch Krankheit, Greisenalter oder ungewöhnliche Heftigkeit des Charakters. Das Recht Athens sieht ³²¹ eine Popularklage (→ *graphé*) gegen den Verschwender vor (Aristot. AP 56,6), die in der Regel von einem erbberechtigten Verwandten erhoben wurde; eine Klage des Sohnes gegen den Vater verstieß nicht gegen die Pietät. Zuständig war der *árchon* (→ *árchontes I*); er führte die *p.g.* nach einer → *anákrisis* in ein → *dikasterion* ein. Man muß davon ausgehen, daß der Verschwender sich vor Gericht selbst verteidigte. Mit der Verurteilung wurde ihm die Verfügung über das ererbte Vermögen und die Testier- sowie Adoptionsfreiheit entzogen. Zum Erfordernis der geistigen Gesundheit im ‚Testiergesetz‘ Solons (→ *diathéke B*) s. Demosth. or. 46,14. Eine der *p.g.* entsprechende Einrichtung soll auch Korinth gekannt haben (Herakl. Pont. FHG 2,213; Periander).

E. Berneker, RE XVIII, 2 (1949) 1275-1278, s.v. — ders., Kl. Pauly IV (1972) 1586f. (Nachtr.) s.v. — A.R.W. Harrison, The Law of Athens I, 1968, 78-81.

G. T.

DNP IX, 2000, 321

Paranomone-graphé (παρὰ νόμων γραφή).

Vermutlich erst nach Perikles wurde in Athen eine Popularklage (→ *graphé*) eingeführt, die jeder unbescholtene Bürger binnen Jahresfrist gegen denjenigen erheben konnte, der in der Volksversammlung einen Beschluß beantragt hatte, der gegen Verfahrensvorschriften oder ein bestehendes Gesetz verstieß. Zuständig waren die Thesmotheten (→ *archontes* I), das → *dikasterion* (einmal sogar besetzt mit 6000 Geschworenen, Andok. 1,17; 415 v.Chr.) konnte Geldstrafen oder die Todesstrafe verhängen. War ein entgegenstehendes Gesetz vorher ausdrücklich aufgehoben worden, konnte der Antragsteller mit der vielfach parallelen γραφή νόμον μὴ ἐπιτήδειον θεῖναι (*graphé nómon me epitédeion theinai*, „Setzung“ eines unzumutbaren Gesetzes) belangt werden. Mit Verurteilung des Antragstellers trat das angegriffene Gesetz außer Kraft; nach Jahresfrist beseitigte die Klage nur noch das rechtswidrig beschlossene Gesetz. Die *p.g.* war zwar primär zum Schutz der Demokratie gegen ihre möglichen demagogischen Exzesse eingeführt worden, stand aber auch der oligarchischen Verfassung im Wege, so daß sie 411 und 404 v.Chr. jeweils abgeschafft wurde. Mit Ausbau des Gesetzgebungsverfahrens der *nomothesia* im 4. Jh. erreichte die *p.g.* etwa den technischen Stand einer ‚Normenkontrolle‘, da sie einfache Volksbeschlüsse (*ψηφίσματα*, *psephismata*) an den höherrangigen Gesetzen (*νόμοι*, *nomoi*) maß. Hinzu trat, daß im Rat (→ *boulé*) oder in der Volksversammlung (→ *ekklesia*) gegen jeden Antrag unter Ankündigung einer *p.g.* eine → *hypomosis* eingelegt werden konnte, welche die Wirksamkeit des beantragten Beschlusses bis zur Entscheidung der *p.g.* aussetzte. Ob die *p.g.* der athenischen Demokratie letztlich förderlich war oder nicht, ist strittig.

E. Gerner, RE XVIII, 2 (1949) 1281-1293, s.v. — H.J. Wolff, „Normenkontrolle“ und Gesetzesbegriff in der att. Demokratie, 1970 — M.H. Hansen, Die Athenische Demokratie im Zeitalter des Demosthenes, 1995, 213-220. G. T.

Parapherna (παράφερνα), wörtlich „neben der Mitgift (→ *pherné*) gegebene Vermögensstücke“, bezeichnen in der griechisch-römischen Welt unterschiedliche Rechtseinrichtungen, jeweils Sondervermögen der verheirateten Frau. In den Rechten der griechischen Poleis war die Frau grundsätzlich vermögensfähig, oft jedoch nur beschränkt geschäftsfähig. Ihre Güter gingen andere Wege als die des Mannes [8.126-130], [5.64-70], zu IPArk Nr. 5, Z. 4f.: πατρῶια / ματρῶια (*patroia / matroia*, väterliches / mütterliches Vermögen) s. [4], doch gibt es keinen Terminus für das „neben einer Mitgift“ (→ *proix*) vorhandene Frauengut.

In den graecoägyptischen Papyri des 1.-3. Jh.n.Chr. tritt der Ausdruck *p.* für Gegenstände auf, die während der Ehe den persönlichen Bedürfnissen der Frau dienen sollten (Kleider, Schmuck, Kosmetika, Hausrat, Aphroditestatuetten) und — im Unterschied zur *pherné* (ebenfalls Kleider, Schmuck, Hausrat) — nicht in das Vermögen des Mannes fielen [1], [2], [6.109f.]. Bei Ausscheiden der Frau aus dem ehelichen Haushalt mußte ihr der Mann die sofortige Mitnahme des eingebrachten, im Ehevertrag neben der *pherné* aufgelisteten Paraphernalgutes gestatten. Da sich die *p.* gewöhnlich in der Gewahrsame der Frau befanden, erstreckten sich die für die *pherné* vereinbarten Sicherungsrechte und auch die Praxis-Klausel (→ *práxis*) nicht auf die *p.* [2.406f.]. Die Einrichtung der *p.* ist aus der einheimischen ägyptischen Praxis übernommen und wurde, durch die Notariate begünstigt, von der griechischen Bevölkerung rezipiert. Grundstücke und Sklaven waren weder Gegenstände der *pherné* noch der *p.*, sondern wurden — ebenfalls neben der *pherné* — von der Frau als προσφορά (*prosphorá*, Zusatzgüter) in die Ehe eingebracht. Sie fielen aber wie die *p.* nicht in das Vermögen des Mannes.

In den lateinischen Rechtstexten scheint das Fremdwort *p.* in zwei Bedeutungen auf: einmal für das gesamte Frauenvermögen *extra dotem* (*res quas extra dotem mulier habet, quas Graeci p. dicunt*, C 5,14,8; 450 n.Chr.) und dann für Gegenstände, die dem Mann *extra dotem* in die Verwaltung übertragen werden (*si res dentur in ea, quae Graeci παράφερνα dicunt*, Ulp. 31 Sab. D 23,3,9,3), → *dos*. In beiden Fällen sind Grundstücke mit eingeschlossen; dies geht auch sonst über die in den Papyri belegte Gestaltung der *p.* hinaus [2. 419-423]. Das von Ulpian genannte Verzeichnis der als *p.* übertragenen Gegenstände findet sich auch im Syrisch-Römischen Rechtsbuch (L 13, dazu [7.151]).

1 E. Gerner, Beiträge zum Recht der P., 1954 — 2 ders., RE Suppl VIII (1956) 401-431, s.v. — 3 G. Häge, Ehegüterrechtliche Verhältnisse in den griechischen Papyri Ägyptens, 1968 — 4 A. Maffi, Regole matrimoniali e successorie, in: Rechtskodifizierung und soziale Normen, hg. v. H.-J. Gehrke, 1994, 113-133 — 5 ders., Il diritto di famiglia nel Codice di Gortina, 1997 — 6 H.-A. Rupprecht, Einführung in die Papyruskunde, 1994 — 7 W. Selb, Zur Bedeutung des Syrisch-Römischen Rechtsbuches, 1964 — 8 G. Thür, Ehegüterrecht und Familienvermögen in der griechischen Polis, in: Eherecht und Familiengut, hg. v. D. Simon, 1992, 121-132 /³²⁴ 9 G. Thür – H. Taeuber, Prozeßrechtliche Inschriften der griechischen Poleis. Arkadien (IPArk), 1994.

G. T.

DNP IX, 2000, 324

Parapresbeias graphe (παραπροσβείας γραφή).

Popularklage (→ *graphé*) gegen Gesandte (s. → *presbeia*), die ihre Pflichten verletzen. Aus Athen sind zahlreiche Fälle bekannt, berühmt ist die *p.g.* Demosthenes' (or. 19) gegen Aischines (or. 2). Strafbare Tatbestände waren z.B. Überschreiten der Befugnisse, falsche Berichterstattung, eigenmächtiges Auftreten, Empfang fremder Gesandter gegen den Willen von Rat und Volk oder Geschenkannahme (→ *doron graphé*). Der Ankläger konnte auch eine → *eisangelía* erheben. Zuständig für die *p.g.* waren die → *euthynai*, die Sanktionen gingen bis zur Todesstrafe.

E. Berneker, RE XVIII, 2 (1949) 1374f., s.v. — Th. Paulsen, Die P.-Reden des Demosthenes und Aischines, 1999. G. T.

DNP IX, 2000, 326

Paratimos (παρατιλμός),

wörtlich „Enthaarung“, eine Maßnahme gegen den auf frischer Tat ertappten Ehebrecher (→ *moicheía*), wobei ihm unter Einreibung mit heißer Asche die Haare um den After ausgerissen wurden, in der Regel verbunden mit Eintreiben eines Rettichs in den After, ῥαφανίδωσις (*raphanídosis*); Aristoph. Plut. 168 (m. Schol.), Nub. 1083. Diese entehrende Selbsthilfe-Maßnahme konnte statt der gesetzlich erlaubten Tötung vorgenommen, aber durch Zahlung eines Lösegelds abgewehrt werden. Vermutlich verbirgt sich der *p.* hinter der gesetzlichen Vorschrift, daß der Ehemann, dem das Gericht bestätigt hatte, einen Mann zu Recht als Ehebrecher festgehalten zu haben, mit diesem „vor Gericht ohne Messer als Ehebrecher verfahren könne wie er wolle“ (Demosth. or. 59,66); andere Formen der sexuellen Erniedrigung vermutet in diesem Zusammenhang [2.115f.]. Mit dem *p.* versuchte der betrogene Ehemann seine Ehre wiederherzustellen; dazu [2.168].

1 E. Gerner, RE XVIII, 2 (1949) 1407-1410, s.v. — 2 D. Cohen, Law, sexuality, and society, 1991. — 3 K. Kapparis, RIDA 43, 1996, 63-77.

G. T.

DNP IX, 2000, 744

Pharmakeia (φαρμακεία),

das Geben eines Heilmittels, Zaubermittels oder Giftes (*phármakon*). Erfolgte durch eigenhändiges Verabreichen der Tod eines Bürgers, konnte in Athen eine δίκη φόνου (*díke phónu*, → *phónos*) erhoben werden, über die der → *Areios pagos* entschied (Demosth. or. 23; 24; Aristot. Ath. pol. 57, 3). Strafe war bei Tötungsvorsatz der Tod, sonst Verbannung. Platon unterscheidet zwischen Ärzten und Magiern (leg. 932e-933e). Der Versuch ist erst im ptolemäischen Ägypten strafbar (P. Tebt. I 43 = Mitteis Chrest. 46).

E. Berneker, Der Versuch im griech. Recht, in: FS E. Rabel II, hg. v. W. Kunkel / H.J. Wolff, 1954, 42-44. 74f. — D.M. MacDowell, Athenian Homicide Law, 1963, 45f. 62f. — T.J. Saunders, Plato's Penal Code, 1991, 318-323 — J. Scarborough, The Pharmacology of Sacred Plants, in: Magika Hiera, hg. v. Ch.A. Faraone / D. Obbink, 1991, 138-174. G. T.

DNP IX, 2000, 758–759

Phasis [3] (φάσις),

allgemein „Anzeige“, vom Verbum φαίνειν (*pháinein*; zeigen, ans Licht bringen) abgeleitet. In Athen konnte jeder beliebige Bürger durch Vorzeigen des *corpus delicti* (z.B. Waren, deren Ein- oder Ausfuhr verboten war) vor dem → Prytanen oder einem anderen Magistrat ein Strafverfahren in Gang setzen, in dem der Einschreitende, wenn er vor der → *bule* oder dem → *dikasterion* siegte, die Hälfte der auferlegten Strafe bzw. den halben Erlös des konfiszierten und versteigerten Gutes erstritt. Zulässig war die *ph.* u.a. bei Verstoß gegen Handels-, Zoll-, Münz- und Bergwerksvorschriften, Beschädigung öffentlichen Gutes. War die Sache nicht greifbar, konnte man mit → *éndeixis* einschreiten. Neues epigraphisches Material aus Athen s. [2], wo allerdings Demosth. or. 43, 71 ausgeschieden wird.

⁷⁵⁹ Nur den Namen und den Charakter als Popularklage gemeinsam mit dem soeben beschriebenen Typ haben die *ph*-Verfahren gegen den Vormund, der das Mündelvermögen nicht verpachtet, und wegen → *asébeia*.

Verfahren mit dem Namen *ph.* und häufig einer Anzeigeprämie von der Hälfte gibt es auch außerhalb Athens: LSCG 150 A 7 (Kos, 5. Jh.); IG XII 5, 108, 5 (Paros, 5. Jh.); IG XIII 5, 2, 6 (Ios 4. Jh.); IPArk 3, 24 (Tegea, um 350); Syll.³ 1220, 9 (Nisyros, 3. Jh.); IMagnesia 100 b 35 (2. Jh.); ohne Prämie: IPArk 9, 22 (Mantineia, 350-340); 17, 89 (Stymphalos, 303-300); 30, 16 (Megalopolis, 2. Jh.); IPriene 195, 24 (200 — alle Jahreszahlen v.Chr.).

1 E. Berneker, s.v. RE XIX 2, 1938, 1896-1898 — 2 D.M. MacDowell, The Athenian Procedure of Phasis, in: Symposium 1990, hg. v. M. Gagarin, 1991, 187-198 — 3 G. Thür / H. Taeuber, Prozeßrechtliche Inschriften der griechischen Poleis. Arkadien (IPArk), 1994. G. T.

Pherne (φερνή).

Was die Frau an beweglichem Vermögen als „Mitgift“ in die Ehe „einbringt“ (φέρειν, *phérein*), wird gemeingriechisch als *ph.* bezeichnet. Zu unterscheiden ist die *ph.* von der προίξ (→ *proíx*), der Mitgift hauptsächlich in Gestalt von Grundstücken und Sklaven, wie sie in den griech. Poleis üblich war. Durch die Schätzung der Rückgabepflicht in Geld verwischen sich die Grenzen, jedoch kann man nicht von synonymen [1.2040f.] Ausdrücken sprechen. Die klassischen griechischen Autoren verwenden *ph.* nur für mythische und nichtgriechische Verhältnisse (anachronistisch vielleicht Plut. Sol. 20 [3.22]). IK 11/1, 4, 55-64 (Ephesos, 297/6 v.Chr.) und IK 3, 25, 64 (Ilion i.d. Troas, Anf. 3. Jh. v.Chr.) sind inschriftliche Belege für *ph.* außerhalb Ägyptens [3.22f.].

Seit den frühesten Papyri des ptolem. Ägypten bis in die röm. Zeit tritt die *ph.* als feste Rechtseinrichtung auf. Sie ist die von der Braut selbst, selten von ihrer Familie dem Ehemann übergebene Mitgift in Gestalt von Kleidern, Schmuck, Hausrat (immer in Geld geschätzt) oder Geldbeträgen zum Unterhalt des ehelichen Haushalts [3.132]. Die *ph.* stand unter Sachherrschaft und Verfügungsgewalt des Mannes und mußte von diesem je nach Ehevertrag bei Verfehlungen mit Strafaufschlag zurückgezahlt werden; bei Verfehlungen der Frau verfiel sie regelmäßig dem Mann. Bei Tod der Frau ging die *ph.* an ihre Familie zurück. Nicht in das Vermögen des Mannes fielen die → *parápherna* (Gegenstände des persönlichen Bedarfs) und die *proshorá*, (Zusatzgüter: Grundstücke und Sklaven), die in römischer Zeit als eigene Rechtseinrichtungen neben die *ph.* traten.

1 O. Schultheß, s.v. RE XIX 2, 1938, 2040-2052 — 2 H.J. Wolff, Die Grundlagen des griechischen Eherechts, TR 20, 1952, 1-29, 157-163 — 3 G. Häge, Ehegüterrechtliche Verhältnisse in den griechischen Papyri Ägyptens, 1968 — 4 H.-A. Rupprecht, Einführung in die Papyruskunde, 1994, 109f. G. T.

Phonos (φόνος).

Wegen Tötung eines Menschen (*ph.*) konnten die nächsten Verwandten ursprünglich → Blutrache (A) üben; mit Erstarken der Polis, in Athen jedenfalls seit → Drakon (E. 7. Jh. v.Chr.), waren sie auf eine Privatklage (→ *díke*) wegen *ph.* beschränkt. Diese war beim → *basileus* (C) einzubringen, in drei Vorterminen wurden von den Parteien und Zeugen feierliche Eide (→ *diomosía*) geschworen. Die Entscheidung fiel je nach Qualifikation der Tat in Gerichtsversammlungen, die an verschiedenen Kultstätten tagten (→ *dikastérion* A.I): Bereits Drakon unterscheidet eigenhändige und mittelbare Tötung (IG I³ 104, 12; Ergänzungsvorschlag [7.152]), wonach man vielleicht die Zuständigkeit der Gerichtsstätte des → Areios pagos von der des Palladion abgrenzen kann [8]; nach Demosth. or. 23, 71 und Aristot. Ath. pol. 57, 3 liegt die Abgrenzung jedoch darin, ob der Täter ‚vorsätzlich‘ (ἔκων, *hékón*) oder ‚unvorsätzlich‘ (ἄκων, *ákon*) gehandelt hat [4.45]. Auf vorsätzlichem → Mord an einem Bürger stand (vielleicht seit Solon, Anf. 6. Jh. [7.155f.]) die Todesstrafe, sonst Verbannung (→ *phygé*). Eine dritte Stätte, wo über *ph.* verhandelt wurde, liegt beim Delphinion (der Täter behauptet „gerechtfertigt“ getötet zu haben), eine vierte an der Küste, beim Phreatto (*ph.*-Prozesse gegen bereits Verbannte). Die letzten drei Gerichte waren mit → *ephétai* besetzt. Ohne Gerichtsversammlung wurde beim Prytaneion über unbekannte(?) Täter, Tiere und Werkzeuge entschieden (Demosth. or. 23, 65-79; Aristot. Ath. pol. 57, 3f. [4]).

Über *ph.* außerhalb Athens und in den graeco-ägypt. Papyri sind wir nur spärlich informiert [6], [5].

1 E. Cantarella, Studi sull’omicidio in diritto greco e romano, 1976 — 2 E. Carawan, Rhetoric and the Law of ⁹⁵¹ Draco, 1998 — 3 M. Gagarin, Drakon and Early Athenian Homicide Law, 1981 — 4 D.M. MacDowell, Athenian Homicide Law, 1963 — 5 H.-A. Rupprecht, Straftaten und Rechtsschutz nach den griechischen Papyri der ptolemäischen Zeit, in: Symposion 1990, hg. v. M. Gagarin, 1991, 139-148, 141.146f. — 6 R. Taubenschlag, Das Strafrecht im Rechte der Papyri, 1916 — 7 G. Thür, Die Todesstrafe im Blutprozeß Athens, JJP 20, 1990, 143-156 — 8 Ders. The Jurisdiction of the Areopagos in Homicide Cases, in Symposion 1990, hg. v. M. Gagarin, 1991, 53-72 — 9 A. Tulin, Dike Phonou, 1996 — 10 R.W. Wallace, The Areopagos Council, to 307 B.C., 1989. G. T.

DNP IX, 2000, 976–977

Phyge (φυγή),

wörtlich „Flucht“ aus der Rechtsgemeinschaft wegen drohender → Blutrache, woraus der Zustand der „Verbannung“ folgt. Für → Mord schon von Drakon (E. 7.Jh. v.Chr.) vorgesehen (IG I³ 104, 11), später oft anstelle der Todesstrafe geduldet (Demosth. or. 23, 69) oder für politische Verbrechen als Sanktion angeordnet, lebenslänglich (→ *aeiphygía*) oder zeitlich begrenzt (→ *apeniautismós*), im Falle des → Ostrakismos auf 10 Jahre; durch Volksbeschluß oder → *aídesis* widerruflich. Der massenhaften ⁹⁷⁷ *ph.* im 4. Jh. v.Chr. machte Alexander d. Gr. 324 durch einen Brief an die griech. Poleis ein Ende (Diod. 18, 8) [3].

1 O. Schultheß, s.v. RE XX 1, 1941, 970-979 — 2 Th.C. Loening, The Reconciliation Agreement of 403/402 B.C. in Athens, 1987 — 3 G. Thür / H. Taeuber, Prozeßrechtliche Inschriften der griechischen Poleis. Arkadien, 1994, Nr. 5. G. T.

DNP IX, 2000, 1193–1194

Poine (ποιινή),

bei Homer ganz konkret für ‚Wergeld‘ (Il. 18, 498; → *aídesis*), aber auch allgemein für Rache, Vergeltung gebraucht, später auf alle Geldbußen ausge/¹¹⁹⁴dehnt, die ein Privater wegen eines Delikts verlangen kann ([5.10.35]; vgl. latein. → *poena*; jedoch trat im Griech. die Erweiterung auf an den Staat zu zahlende Geldstrafen oder auf Leibesstrafen erst über die Rückübersetzung des latein. Terminus ein). Der Zusammenhang mit Wergeld (auch ἄποινα, *ápoína*; vgl. ἀποινῶν, *apoinán*, eine *p.* verlangen, Demosth. or. 23, 28.33; IPArk 7, 14) lebt in der Verneinung νηποινεὶ τεθνῶναι fort (*nepoinei tethnánai*, "straflos töten", Demosth. or. 23, 60, entspricht etwa der alten Bedeutung von ἄτιμος, *átimos* → *atimía*) und bedeutet als politische Sanktion den Entzug jeglichen Rechtsschutzes; der Geächtete darf ‚bußlos‘ erschlagen werden [4]. Im Alltag kommt *p.* als Deliktsbuße vor (IG IV 1² 122, 98), die Papyri setzen regelmäßig Vertragsstrafen für Schlecht- oder Nichterfüllung [2.114].

1 E. Berneker, s.v. RE XXI 1, 1951, 1213-15 — 2 H.-A. Rupprecht, Einführung in die Papyruskunde, 1994 — 3 G. Thür / H. Taeuber, Prozeßrechtliche Inschriften der griech. Poleis. Arkadien, 1994 — 4 J. Velissaropoulos, *Nepoinei tethnanai*, in: Symposium 1990, hg. v. M. Gagarin, 1991, 93-105 — 5 H.J. Wolff, Beiträge zur Rechtsgeschichte Altgriechenlands und des hellenist.-röm. Ägyptens, 1961. G. T.